


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2014-07-24	2014-08-30
1. Änderung	2014-12-04	2015-01-01
2. Änderung	2018-03-15	2018-05-01
3. Änderung	2019-02-07	

Lesefassung

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Rechtsform
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Bestattungen
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften


- § 9 Anmeldung der Beerdigung
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen
- § 13 Friedhofskapellen und Leichenhallen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten von Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 16a Erbgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)
- § 20 Ehrengrabstätten (erhaltenswerte Kulturgüter)

V. Denkzeichen und Einfriedungen

- § 21 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmälern
- § 21a Verwendung von Natursteinen
- § 22 Antragstellung
- § 23 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 24 Werkstattbezeichnungen
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Veränderung

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
 § 29 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Dokumentation der Bestattungen
 § 31 Haftung
 § 32 Gebühren
 § 33 Auslegung und Zweifelsfälle
 § 34 Inkrafttreten

Anlage 1 Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Brome gelegenen und von der Samtgemeinde verwalteten kommunalen Friedhöfe.

§ 2

Rechtsform und Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Brome. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Bergfeld, Brome, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische und Tülow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

(2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Zicherie ist der Ortsteil Kaiserwinkel zugeordnet. In der Gemeinde Parsau bilden die Ortsteile Parsau und Ahnebeck einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Samtgemeinde Brome kann weitere Ausnahmen zulassen.


§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnen-grabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit, die in Wahlgräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Samtgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und zugelassene Gewerbetreibende, zu befahren,
- b) der Verkauf Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Bestattungen


(1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Der zuständige Ortsgeistliche ist zu informieren.

(2) Bei nicht kirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Genehmigung bei der Samtgemeinde einzuholen.

§ 8

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Hat die Samtgemeinde über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Samtgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung der Beerdigung


Die Beisetzung darf erfolgen:

1. Aufgrund einer der Samtgemeinde vorzulegenden Bescheinigung oder Sterbeurkunde, die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
2. falls der Tote außerhalb Niedersachsens gestorben ist, aufgrund eines bei der Samtgemeinde einzureichenden Leichenpasses und
3. die Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Geistlichen den Bestattungsort und die Zeit festgesetzt hat. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 10

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Gräber werden nicht von der Samtgemeinde Brome ausgehoben. In der Regel dürfen von der Samtgemeinde Brome zugelassene bzw. bestimmte Dritte die Arbeiten durchführen. Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen,

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

(5) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, für Aschen 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der bundesrechtlich geregelten Fälle, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen Leichen- und Aschenreste nur mit Genehmigung der Samtgemeinde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13

Friedhofskapellen und Leichenhallen


- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle und Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Leichenhalle hat von den Hinterbliebenen bei der Samtgemeinde oder ihrem Beauftragten zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Beförderung zur Leichenhalle ist unter Vorlegung des Totenscheines auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (§ 15 Einzelgräber),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 16 Doppelgräber),
 - c) Erbgrabstätten (§ 16 a)
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 17),
 - f) Anonyme Urnengrabstätten (§ 17),
 - g) Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal (§ 17)
 - h) Baumgrabstätten für Urnen (§17)
 - i) Rasengrabstätten (§ 18) Urnenbestattung)
 - j) Rasengrabstätten (§ 18) Erdbestattung)

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

- k) Ehrengrabstätten (§ 19 Kriegsgräber)
 - l) Ehrengrabstätten (§ 20 erhaltenswerte Kulturgüter)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (5) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.
- (6) Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung führt die Friedhöfe mit den möglichen Bestattungsformen tabellarisch auf. Anlage 1 ist Bestandteil der Friedhofssatzung.
- (7) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann, dies gilt auch für sargfreie Bestattungen und Bestattungen in Grabkammern.
- (8) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 15


Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung bis zu 4 Urnen zu einem Reihengrab.
- (3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:
- für Erwachsene
 - Außenmaß der Einfassung:
1,00 m breit x 2,20 m lang
 - Innenmaße der Gruft:
0,90 m breit x 2,10 m lang
 - für Kinder bis zu 10 Jahren
 - Außenmaß der Einfassung:
1,00 m breit x 1,50 m lang
 - Innenmaße der Gruft:
0,90 m breit x 1,50 m lang
- Die Tiefe und den Abstand von Reihen-grabstätten regelt § 10 Abs. 2 und 3.
- (4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde Brome zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor der Abräumung öffentlich ortsüblich bekannt zu geben. Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden.
- (2) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Benutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Samtgemeinde eingeebnet oder eingesät werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Grabstätte anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(5) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.

(6) Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten ist gestattet, auf jeder unbelegten Grabstätte statt eines Sarges eine Urne beizusetzen. Sollten mehrere Urnen auf einer Grabstätte beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.

(7) In den Wahlgrabstätten können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf – und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Für Wahlgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- 2 Grabstellen:
2,40 m breit x 2,20 m lang
- jede weitere Grabstelle
1,20 m breit x 2,20 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.


§ 16 a

Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten, die erworben wurden. Für diese gilt § 16 (10) entsprechend.

(2) Besitzerin oder Besitzer einer Erbgrabstätte kann jeweils nur eine Person sein. Ist eine Besitzerin oder Besitzer von mehreren Personen beerbt worden, so haben sich die Erben untereinander über das neue Besitzverhältnis zu einigen und der Friedhofsverwaltung dies schriftlich anzuzeigen. Wird diese Anzeige nicht innerhalb von 6 Monaten nach Tod des vorigen Besitzers erstattet, erlöschen alle Rechte an der Erbgrabstätte.

(3) Erbgrabstätten fallen unentgeltlich an die Samtgemeinde Brome zurück, wenn die Besitzerin oder der Besitzer stirbt, ohne darüber testamentarisch verfügt oder einen Ehegatten oder gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung hinterlassen zu haben.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

- (4) Hat eine Besitzerin oder ein Besitzer einer Erbgrabstätte einem Nichtfamilienangehörigen die Nutzung der Erbgrabstätte überlassen, so sind die Nutzung und die Umschreibung für diese Besitzerin oder diesen Besitzer auf die Dauer von 30 Jahren beschränkt. Die Erbgrabstätte geht danach wieder in den Besitz der Samtgemeinde Brome über.
- (5) Bei Übergang auf die Samtgemeinde Brome gelten die Vorgaben der Satzung.
- (6) Der Erwerb neuer Erbgrabstätten ist ausgeschlossen
- (7) Grabstätten nach Höferecht unterliegen den Regelungen für Erbgrabstätten.


§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Abs. 2),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3),
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
 - d) Anonymen Urnenfeldern (Abs. 7),
 - e) Urnenfeldern mit einheitlichem Denkmal (Abs. 8).
 - f) Baumgrabstätten mit Kennzeichnung und anonym (Abs. 9)
 - g) Rasengrabstätten
- (2) Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.
- (5) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:
 - a) Urnenreihengrabstätte einbettig:
0,60 m breit x 1,00 m lang
 - b) Urnenwahlgrabstätte zweibettig:
0,60 m breit x 1,00 m lang
 - c) Friedhof Eischott
 - Urnengrabstätte einbettig:
0,90 m breit x 0,90 m lang
 - Urnengrabstätte zweibettig:
0,90 m breit x 0,90 m lang
 - d) Friedhof Hoitlingen
 - Urnengrabstätte einbettig:
0,60 m breit x 1,30 m lang
 - Urnengrabstätte zweibettig:
0,60 m breit x 1,30 m lang

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

- (6) Tiefe und Abstand von Grabstätten regelt § 10 Abs. 2 und 3.
- (7) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Brome vorgesehenen Flächen statt. In dieser Anlage dürfen Einzelfassungen und Grabstellen, Grabmäler, Einfriedungen der Grabstellen oder sonstige bauliche Anlagen nicht angelegt werden. Die Samtgemeinde richtet an einer Stelle in dieser Anlage einen Ablageplatz für Grabschmuck ein.
In Anonymgrabstätten sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen. Angenommen werden nur Urnen von Verstorbenen, die bis zuletzt ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Brome hatten. Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete der Samtgemeinde ohne Beisein der Angehörigen oder Bestatter durchgeführt. Eine spätere Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.
- (8) Urnengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal:
Die Grabstätten befinden sich auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen geschlossenen Grabanlagen. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte angebracht werden kann, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen beschriftet wird. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome			10 20 13/16

Schriftplatte wird durch die Samtgemeinde veranlasst. Bei der Beisetzung kann die Trauergesellschaft anwesend sein. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet. Das Auflegen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Samtgemeinde Brome. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit verfügt werden, sie ist vom Nutzungsberechtigten fachgerecht zu entfernen. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich.

(9) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich angeboten. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes oberflächengleich eingelassenen Platte von ca. 30 x 20 x 5 cm mit Gravur von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht zulässig.

(10) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 18

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erd- und Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Die Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Samtgemeinde mit Rasen eingesät und gepflegt.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nicht erlaubt, außer bei Grabstätten nach Abs. 7.

(4) Für die Kennzeichnung der Rasengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe von höchstens 0,40 m x 0,50 m bei Erdbestattungen, bei Urnen höchstens 0,40 m x 0,50 m rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Die Grabmaße betragen 1,00 m x 1,00 m. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(5) Die Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung wird durch die Samtgemeinde Brome durchgeführt bzw. veranlasst.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erdgrabstätten und Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

(7) Rasengrabstätten für Urnen mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und / oder Ablagefläche für Grabschmuck. Die Grabmaße betragen 1,35 m x 1,35 m. Rasengrabstätten für Erdbestattungen mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und / oder Ablagefläche für Grabschmuck. Die Grabmaße betragen 2,20 m x 1,40 m. Auf diesen Grabstätten dürfen nur Grabsteine mit einer Breite bis 50 cm und einer Höhe bis 70 cm errichtet werden. Die Grabsteine müssen mittig in eine Bodenplatte eingefasst oder auf eine Bodenplatte aufgesetzt werden. Die Bodenplatten müssen einen Rand von 25 cm um den Grabstein haben. Diese sind bündig in den Boden einzulassen. Das Material der Platten ist harmonisch auf das Material der Grabmale abzustimmen.

§ 19


Ehrengabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Brome.

§ 20

Ehrengabstätten (erhaltenswerte Kulturgüter)

Die Anlage, Pflege und Unterhaltung von Ehrengabstätten wird von den Angehörigen/Nutzungsberechtigten oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde übernommen. Die Samtgemeinde Brome führt ein Grabregister-Verzeichnis.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome			10 20 13/16

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 21

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmälern

(1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Brome gestattet.

(2) Es sind keine Kunststoff- oder Plastikeinfassungen zugelassen. Die Grabeinfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein. Goldschriften sind sparsam zu halten. Zementgrabmale sind nicht zugelassen.

(3) Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung flucht- und höhengleich (Einfassungshöhe) sein. Ist eine Einfassung gesetzt worden, muss der Grabstein mit der Innenseite der Einfassung abschließen.

(4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Diese dürfen 10 cm Höhe über dem Erdboden nicht überschreiten. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt höchstens 15 cm.

Kernmaße : (ohne Sockelhöhe)

1. Reihengräber mindestens 12 cm stark
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
2. Wahlgräber mindestens 12 cm stark
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m
3. Urnengräber (ein- und zweibettig) stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m
liegende Grabmale: Größe bis 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante bis 0,15 m
4. Rasengrab (Erdbestattung) rasenbündig liegende Grabmale: Größe bis 0,40 m x 0,50 m, Mindeststärke 10 cm.
5. Rasengrab (Urne)
rasenbündig liegende Grabmale: Größe bis 0,40 m x 0,50 m, Mindeststärke 10 cm.
6. Rasengrab (Urnen- u. Erdbestattung) rasenbündig liegende Grabplatte Größe 0,95 m x 0,95 m mit Stein Breite bis 0,50 m, Höhe bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.

(5) Im Einzelfall kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 21 a

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn


1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen gemäß Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
4. Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. 2 Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage 2 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 22

Antragstellung

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales sowie die Grabeinfassung ist bei der Samtgemeinde Brome unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmales und der Grabeinfassung ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen. Auf Abweichungen von dieser Satzung ist begründend hinzuweisen. Der Antragsteller hat sich vor der Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 23

Gründe für das Versagen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des § 22 der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmäler und Aufstellung von Bänken.

(2) Wird ein Grabmal nicht nach den in § 22 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Samtgemeinde Brome zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 24

Werkstattbezeichnungen


Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmales angebracht werden.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

(3) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schief stehenden Grabmalen kann die Samtgemeinde Brome auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

(3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflege-behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Veränderung

(1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Samtgemeinde Brome nicht wesentlich verändert werden.

(2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden; Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines


(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewährt wird.

(2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege wie auch die Grabpfade nicht beeinträchtigen. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde Brome. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Samtgemeinde Brome über.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder auf ein zumutbares Maß zurückzuschneiden.

(2) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Sind Kränze, Blumen usw. nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 8 Tagen an den dafür bestimmten Platz geschafft, so werden sie durch Beauftragte dorthin gebracht, wofür eine Gebühr zu entrichten ist, die von der Samtgemeinde festgesetzt wird.

(3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(4) Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

(5) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Anpflanzungen und Einfriedigungen nach öffentlicher, ortsüblicher Bekanntmachung beseitigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Dokumentation der Bestattungen

(1) Es werden geführt:

- a. Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen,
- b. zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, Grabmalentwürfe).

(2) Die Dokumentation kann auch durch technische Hilfsmittel in automatisierter Form erfolgen.

§ 31

Haftung

Die Samtgemeinde Brome haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Gebühren

Für Leistungen nach dieser Satzung erhebt die Samtgemeinde Brome Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 33

Auslegung und Zweifelsfälle

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister. Er wird ermächtigt, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Satzung abzuweichen.

§ 34

Inkrafttreten


Die Satzung mit der 3. Änderung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Brome, 2019-04-11


gez.

Manuela Peckmann

Samtgemeindebürgermeisterin

<h1>Ortsrecht</h1> <p>der Samtgemeinde Brome</p>		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Anlage 1														
zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome														
Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen														
x = möglich s = kann voraussichtlich eingerichtet werden														
Bestattungsform	Friedhöfe													
	Altendorf	Benitz	Croya	Ehra	Lessien	Tülau	Voitze	Wiswedel	Zicherie	Rühen	Brechtorf	Eischott	Tiddische	Hoitlingen
Reihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenreihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urne auf vorhandenem Erdgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familiengrab		x	x	x	x	x	x	x						
Gemeinschaftsurnenanlage mit Stele und Anbringung einer Schrifttafel (halbanonym)	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Gemeinschaftsurnenanlage ohne Stele			x											x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte	s	x	x	x		x	x		x	x	x		x	x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Baumbestattung Urne mit beschrifteter Bodenplatte				x					s					x
Baumbestattung Urne anonym				x					s					x

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Anlage 2

Anlage zu § 21a der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:


Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs zur Verfügung.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	--------	----------------------------------

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)

-Auszug-

§ 13a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

Angezeigt am 21.02.2019 Az. 10 20 00 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 3/2019 am 29.03.2019	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 12.04.2019
Brome, 2019-04-11	Brome, 2019-04-11	Brome, 2019-04-11
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindegemeinderin		